

## **Beschluss Nr. 03/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 15. April 2021**

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Januar 2020 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de) zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V sowie dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses für Ärzte am 16. März 2021 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2020 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2019 folgende Veränderungen:

### **I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Artern	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz	1,0 Vertragsarztsitze

#### **Anästhesisten**

Planungsbereich Nordthüringen	1,0 Vertragsarztsitze
-------------------------------	-----------------------

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **16. April 2021 bis zum 28. Mai 2021** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

### **II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F. und Nr. 06/2016 vom 03. Juni 2016**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Hildburghausen	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	2,0 Vertragsarztsitze

#### **Augenärzte**

Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
-----------------------	-----------------------

**Beschluss Nr. 03/2021 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 15. April 2021**

**III. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

**Hausärzte**

Planungsbereich Erfurt-Stadt

**Begründung**

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Erfurt zum Stand vom 16. März 2021 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad gemäß dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanung-Richtlinie nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Erfurt-Stadt im Umfang von 0,5 an sich partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Erfurt-Stadt Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 1,0 von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Erfurt-Stadt der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 100 Prozent überschritten wird und deshalb aufgrund des Beschlusses 09/2020 gemäß § 67 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden.

gez. Erika Behnsen  
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank  
Geschäftsführerin des Landesausschusses

**Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.